

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

**Heft:** 7

**Artikel:** Aus Holland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-531404>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ist schon diese kurze Abhandlung des Pater Perpinná von großem Werte und Interesse, für Gymnasiallehrer in ganz besonderer Weise, so müssen die folgenden pädagogischen Schriften der Patres Bonifacius und des Paters Possevin die Bewunderung aller Pädagogen erzwingen. Nur ein Wort wäre da am Platze: Tolle, lege, Nimm und lies! — Versäume niemand, der es vermag, die Anschaffung dieses 11. Bandes der genannten Bibliothek der kath. Pädagogik. Ein folgender ganz kurzer Einblick in die pädagogischen Werke der Patres Bonifacius und Possevin soll uns vom großen Werte derselben überzeugen.

G. im März 1901.

Pfr. T.

## \* Aus Holland.

Die Lehrerbefoldungsfrage ist international. Kein Staat Europas findet sich, in dem sie in den letzten Jahren nicht spulte. Heute ein Wort in Sachen von Holland, wie man den Sachverhalt öffentlichen Blättern entnehmen kann. — „Enttäuscht, sehr enttäuscht sogar,“ das ist in zwei Worten der allgemeine Eindruck in der holländischen Lehrerschaft, den der ministerielle Entwurf betreffs Aufbesserung der Lehrergehälter gemacht hat. Waren auch die Volkschullehrer Hollands nicht so optimistisch, ihre Hoffnungen so hoch zu schrauben, daß sie in ihrer Gehaltsaufbesserung nur in etwa ihren preußischen Kollegen gleichgestellt werden würden, eine solche Enttäuschung aber, wie sie der ministerielle Entwurf vorgetragen, hatte auch der größte Schwarzeher kaum erwartet. Zum besseren Verständnis wollen wir folgendes vorausschicken:

Das holländische Schulgesetz unterscheidet drei Sorten von Volkschullehrer, und zwar Hülfslehrer, das sind solche, die keine Wiederholungsprüfung gemacht oder sie nicht bestanden haben; zweitens solche, welche die Wiederholungsprüfung bestanden und an Volkschulen, die mehr als vier Lehrkräfte haben, als Vertreter des Hauptlehrers angestellt werden müssen, und drittens Hauptlehrer.

Die gesetzlichen Mindestsätze für die beiden ersten Kategorien waren bisher an Fl. 400 bezw. Fl. 600 und für Hauptlehrer Fl. 700. Der Minister erhöht diese Sätze in seinem Entwurf für die beiden ersten Lehrer-Kategorien um Fl. 100, für die Hauptlehrer jedoch nur um Fl. 50. Ferner gewährt er den Lehrern vier fünfjährige Steigerungen à 50 Fl., so daß die Lehrer der ersten und zweiten Kategorie nach 20jährigem Dienste in der Schule sich des Höchstsatzes von sage und schreibe Fl. 700, bezw. Fl. 900 und die Hauptlehrer von Fl. 950 „erfreuen“ können. Eine Amtswohnung oder eine Mietentschädigung gibt es gesetzlich für die Lehrer der zwei ersten Klassen nicht. Nimmt man hinzu, daß in vielen Grenzgemeinden doppelsprachiger Unterricht erteilt wird, d. h. neben dem Holländischen auch noch Deutsch oder Französisch gegeben wird, die Lehrer sich die Fähigung hierzu nur durch schwere Opfer an Zeit und Geld erwerben können, und der ministerielle Entwurf für diese Leistungen der Lehrer nichts bietet, es dagegen dem „Wohlwollen“ der Gemeindebehörde überläßt, diesen fremdsprachlichen Unterricht zu honorieren oder nicht, so werden die Leser es begreiflich finden, daß der ministerielle Entwurf des Herrn Borgesius die holländischen Lehrer sehr enttäuscht hat. Aber, „das Eisen ist warm und muß geschmiedet werden.“ Hoffentlich gelingt es uns, die Herren Abgeordneten der holländischen Generalstaaten vor der Verhandlung im Plenum davon zu überzeugen, daß die ministeriellen Sätze doch einer gründlichen Aufbesserung bedürfen, wenn sie die Lehrer in etwa befriedigen sollen. —